



## Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

### Änderung der Bekanntmachung Förderrichtlinie für die Nachrüstung von Diesel-Bussen der Schadstoffklassen Euro III, IV, V und EEV im Öffentlichen Personennahverkehr

Vom 26. November 2019

Die Bekanntmachung – Förderrichtlinie für die Nachrüstung von Diesel-Bussen der Schadstoffklassen Euro III, IV, V und EEV im Öffentlichen Personennahverkehr vom 19. November 2018 (BAnz AT 30.11.2018 B7) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Gegenstand der Förderung ist die Nachrüstung von Diesel-Bussen der Schadstoffklassen der Stufe A, B1, B2 oder Stufe C gemäß der Richtlinie 2005/55/EG (Euro III, IV, V und EEV), die insbesondere entweder in einer der im Anhang II oder in einer der in den Folgejahren vom Umweltbundesamt zu den NO<sub>2</sub>-Grenzwertüberschreitungen veröffentlichten Listen genannten Kommunen im ÖPNV eingesetzt werden. Gefördert werden dabei System- und Einbaukosten der Nachrüstung mit Abgasnachbehandlungssystemen zur Reduzierung der Stickstoffdioxidemissionen, die über eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) für NO<sub>x</sub>-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung des Kraftfahrt-Bundesamtes gemäß Anhang I dieser Richtlinie oder eine als gleichwertig anerkannte Genehmigung nach UN-Regelung Nummer 132, Änderungsreihe 01 verfügen.“

2. Die Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Antragsberechtigt sind folgende juristische Personen: Gebietskörperschaften, Verkehrsverbünde sowie öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die als Genehmigungsinhaber oder in deren Auftrag Beförderungsleistungen im ÖPNV entweder in einer der in Anhang II oder in einer der in den Folgejahren vom Umweltbundesamt zu den NO<sub>2</sub>-Grenzwertüberschreitungen veröffentlichten Listen genannten Kommunen erbringen. Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt.“

3. Die Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sind für Zuwendungen zur Projektförderung auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) und für Zuwendungen an Gebietskörperschaften die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk). Die jeweiligen Nebenbestimmungen werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids.“

Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) handeln. Einige der im Antragsverfahren sowie im laufenden Projekt zu machenden Angaben sind deshalb subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes. Antragsteller werden vor Bewilligung der Zuwendung über die subventionserheblichen Tatsachen in Kenntnis gesetzt und geben hierüber eine zwingend erforderliche schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme ab.

Der Zuwendungsempfänger hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass bei reagensgestützten Abgasnachbehandlungssystemen das Reagens während des Betriebs des Fahrzeugs in ausreichender Quantität und Qualität im Reagenstank des Busses zur Verfügung steht. Dies ist vom Zuwendungsempfänger in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens fünf Jahre vorzuhalten.



Nach dem Zeitpunkt der Bescheidung der Zuwendung darf der Bus durch den Betreiber für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren nicht veräußert oder verschrottet werden, mit Ausnahme von Fällen eines Totalschadens durch Unfall oder Motorschaden. Der Bus muss nach der Nachrüstung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren insbesondere entweder in einer der in Anhang II oder in einer der in den Folgejahren vom Umweltbundesamt zu den NO<sub>2</sub>-Grenzwertüberschreitungen veröffentlichten Listen genannten Kommunen eingesetzt werden. Darüber hinaus darf in dem genannten Zeitraum keine Änderung der Klassifizierung des Fahrzeugs vorgenommen werden.

Bei Verstoß gegen eine in dieser Richtlinie oder im Förderbescheid genannte Obliegenheit oder Verpflichtung, insbesondere aufgrund der Nichtkonformität des Nachrüstsystems mit Anhang I Nummer 2, 8, 10 oder Nummer 13, kann die Zuwendung zurückgefordert werden. Im Fall der Rücknahme der ABE für NO<sub>x</sub>-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung durch das Kraftfahrt-Bundesamt behält sich der Zuwendungsgeber einen Widerruf des Förderbescheids gemäß § 49 Absatz 3 und § 49a VwVfG ausdrücklich vor.“

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 26. November 2019

Bundesministerium  
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag  
Dr. Bonhoff

---